

Schlussbemerkungen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1934)**

Heft 16

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dieselbe Ausdehnung geben muss wie den Amtsbezirken. Es scheint uns, dass die Schaffung von Gemeindeunterstützungsverbänden bzw. Bezirksarmenunterstützungsverbänden als die praktisch beste Lösung zu betrachten ist, um den dringendsten Mängeln, die bei der bisherigen Ordnung des § 104 vorliegen, abzuhelfen.

Schlussbemerkungen.

Es hält schwer, in kurzen Zügen das Gesamtergebnis der Untersuchung zusammenzufassen, denn jede Zusammenfassung bedeutet eine Einschränkung und lässt manche interessante Einzelheit untergehen.

Die Fürsorge für Bedürftige ist in der Schweiz, trotz starker Zersplitterung in der Gesetzgebung und der verschiedenartigen Durchführung der Fürsorgewerke, verhältnismässig gut gesichert. Gemäss der Zusammenstellung auf Seite 101 betrug im Jahre 1931 der Aufwand des Bundes, der Kantone und Gemeinden für die Fürsorge für Bedürftige rund 93½ Mill. Franken oder rund 23 Franken per Kopf der Wohnbevölkerung.

Hauptträger der Fürsorgetätigkeit ist in der Schweiz in der Regel die Gemeinde, wobei das Heimatortsprinzip noch vorherrscht. Der Bund hat sich bisher an der Armenfürsorge nur mit ganz bescheidenen Beiträgen beteiligt; diese machen etwa 7 % des Gesamtaufwandes aus. Ganz allmählich haben die Kantone immer grössere Teile der Aufwendungen für die soziale Fürsorge übernehmen müssen und die Gemeinden entlastet. Hand in Hand mit dieser Bewegung geht das langsame Vordringen des Wohnortsprinzips in der Armenfürsorge, das durch das interkantonale Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung eine kräftige Förderung erfährt. Infolge dieser Entwicklung leisten heute die Kantone bereits die Hälfte der Aufwendungen für Armenunterstützungen, sei es in Form direkter Beiträge oder durch Subventionierung jedes einzelnen Unterstützungsfalles oder durch Gewährung bestimmter Beiträge an die Armenaufwendungen schwer belasteter Gemeinden. Wenn wir von den Verhältnissen der Städtkantone Basel-Stadt und Genf absehen, so ist die Ueberwälzung der Fürsorgeausgaben an den Staat im Kanton Bern am weitesten gediehen. Es ist dies der einzige Kanton, der eine eigentliche ausgebaute Staatsarmenpflege besitzt. Von den gesamten Aufwendungen für das bernische Armenwesen entfallen rund $\frac{2}{3}$ zu Lasten des Staates und $\frac{1}{3}$ zu Lasten der Gemeinden.

Das Wohnortsunterstützungsprinzip hat sich armenpflegerisch als das bessere Verfahren erwiesen. Seine weitere Ausbreitung muss gefördert werden. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass damit auch Fragen über die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes auftreten und Wohnsitzstreitigkeiten unvermeidlich werden. An diesen Fehlern darf aber ein

an und für sich gutes Fürsorgeprinzip nicht scheitern. Wir haben die verschiedenen Probleme, die zur Verminderung der Wohnsitzstreite führen können, auseinandergesetzt. Beim Studium dieser Fragen kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass, obwohl in den einzelnen Kantonen alles getan wird, um Streitigkeiten zu vermeiden, es vielfach am guten Willen der mitwirkenden Organe fehlt, um die Fürsorge reibungslos durchführen zu können. Diese Mängel in der Einstellung zum ganzen Fragenproblem werden treffend im Verwaltungsbericht des Kantons Bern vom Jahre 1931 (Seite 83) mit folgendem Hinweis charakterisiert: „Wichtig wäre vor allem, dass sich die Armenbehörden mehr von dem von wahrer Humanität getragenen Geiste unseres geltenden Armengesetzes leiten liessen, als dass sie sich gegenseitig mit endlosen Streitigkeiten über Etataufnahmen und Wohnsitzerwerb das Leben sauer machen. Es drängt sich dem objektiven Beobachter leider die Ueberzeugung auf, dass es eben in recht vielen Fällen an diesem richtigen Geiste in der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften fehlt, wenn immer wieder über unsere Niederlassungsordnung geklagt wird.“

Die schweizerische Armenfürsorge ist heute immer noch sehr stark kantonal orientiert. Die Wanderungen bringen es aber mit sich, dass die schweizerische Bevölkerung kräftig durcheinandergewürfelt wird, so dass die Fürsorgetätigkeit immer mehr vom angestammten Ort losgelöst wird und auf Distanz erfolgen muss. Daraus haben sich für die interkantonale Armenpflege grosse Aufgaben herausgebildet, die noch nicht ideal gelöst sind. Eine Vereinheitlichung im Fürsorgerecht und in der schweizerischen Armenpflege drängt sich immer mehr auf. Um die Sachlage zu verbessern, muss der Bund mit der Zeit die Kompetenz erhalten, leitend und ordnend einzugreifen und gewisse Einheitsnormen für die armenrechtlichen Verhältnisse der Schweizer und Ausländer aufstellen. Er hat aber auch seine aktive Mitwirkung in der Armenfürsorge zu erweitern und auszubauen, wenn nicht unhaltbare Zustände im Fürsorgewesen eintreten sollen.
